



ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
 PLANZEICHEN FÜR DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 IM BEBAUUNGSPLAN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG UND ERGÄNZUNG

- FESTSETZUNGEN**
 Art und Maß der baulichen Nutzung
 Art der baulichen Nutzung
 WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
 WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 MI Mischgebiet § 6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 II-III Mindest-Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
 03 Grundflächenzahl (GRZ)
 06 Geschosflächenzahl (GFZ)
- Bauweise, Baugrenze
 Bauweise
 o offene Bauweise
 g geschlossene Bauweise
 Grenzen der überbaubaren Grundstücksflächen
 Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche in den Gebieten
- Verkehrsflächen
 Straßenverkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 flächengleicher Ausbau für Verkehrsregelung nach § 42 StVO (verkehrsberuhigte Bereiche)
 Verkehrsgrünfläche
 Zu- und Ausfahrt nur auf den bezeichneten Strecken zulässig
 Zu- und Ausfahrt

- Flächen für Versorgungsanlagen
 T Trafostation
- Grünflächen
 Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
 Pflanzgebot für Bäume
 Pflanzgebot für standortgerechte Sträucher
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
 Flächen für Stellplätze oder Garagen
 St, Ga Stellplätze / Garagen → Garagenzufahrt
 T, Ga Tiefgarage
- Abgrenzung der baulichen Nutzung
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Bauliche Anlagen unter Denkmalschutz
- Sonstige Darstellungen und Hinweise
 Unterteilung der Straßenfläche
 Gehweg
 Verkehrsgrünfläche
 Fahrbahn
 Abzubrechende Gebäude
 Vorgeschlagene Grundstücksgränze



STADT HANAU
BEBAUUNGSPLAN 63.1
 Teilbereich des Bebauungsplanes Innenstadttring Ost
 Corniceliusstraße/Wilhelmstraße

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise.
 Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.76 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77.

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her.
 Hanau, 23.10.1981
 gez. Feltes
 Vermessungsdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BBauG
 am 12.03.1979
 Der Aufstellungsbeschuß wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht
 am 01.12.1979

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 2a (6) BBauG
 am 26.10.1981
 Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2a (6) BBauG bekanntgemacht
 am 20.11.1981

Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 2a (6) BBauG öffentlich ausgelegt
 vom 30.11.1981 bis 31.12.1981
 Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BBauG als Satzung
 am 17.5.1982
 Hanau, 02.06.1982

Genehmigungsvermerk nach § 11 BBauG
 gez. Niedenthal
 Vermessungsoberrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekanntgemacht
 am 23.08.1982
 Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich
 am 23.08.1982
 Hanau, 24.08.1982

Entwurf: 61 - Stadtplanungsamt Hanau
 Datum: März 1981

gez. Niedenthal
 Vermessungsoberrat